



Foto: Thomas Liebel (BDZ-Bundesvorsitzender),
Bundesfinanzminister Jörg Kukies

In dieser Ausgabe

Zoll-Strategie 2030 – mehr Fragen als Antworten!

Am 30. Oktober 2024 wurde von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Rahmen einer Sonderführungsklausur eine Strategie zur Modernisierung der Zollverwaltung bis zum Jahr 2030 vorgestellt.

Mit inbegriffen ist eine Neuaufstellung, die auch tiefgreifende organisatorische Reformen vorsieht.

Zoll-Strategie 2030 – mehr Fragen als Antworten!

Seite 1

Beurteilungswesen im Blickpunkt!

Seite 2

Direktion Digitales erhält zweite Abteilung

Seite 5

Startschuss für sichere digitale Kommunikation

Seite 6

Der BDZ berichtete am gleichen Tag zu den Eckpfeilern des Maßnahmenpakets der Zoll-Strategie 2030:

<https://www.bdz.eu/aktuelles/news/bundesfinanzminister-lindner-kuendigt-strategie-zoll-2030-an/>

Mit der Bekanntgabe des abstrakten Maßnahmenpakets der Zoll-Strategie 2030 lag es auf der Hand, dass es innerhalb des Beschäftigtenkreises zu zahlreichen Spekulationen sowie diversen Fragen gekommen ist und nach wie vor dahingehend kommt, was die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen des strategischen Vorhabens angeht. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat betrachtet es daher als dringend angezeigt, dass durch das verantwortliche Projekt bei der Generalzolldirektion (GZD) schnellstmöglich Klarheit zur konkreten Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen der Zoll-Strategie geschaffen wird. In diesem Zusammenhang ist erfreulich, dass die GZD kürzlich zu dem Maßnahmenpaket der Zoll-Strategie 2030, dem vorgesehenen Zeitplan sowie zur Ausgestaltung der Projektstruktur sowie deren personelle Besetzung informierte. Danach ist

- die formelle Einrichtung des Projekts „Zoll 2030“ bis zur 48. Kalenderwoche geplant,
- für den Zeitraum der 2.-4. Kalenderwoche eine Beschäftigtenbefragung vorgesehen, deren Ergebnisse bis zum 30. April 2025 vorliegen sollen,

Beurteilungswesen im Blickpunkt!

Evaluierung der Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung (BRZV) zum 01. Januar 2025

Das Thema „Beurteilungen“ ist von jeher im Fokus aller Beamtinnen und Beamten und wird nicht selten emotional betrachtet. Die Verwaltung war in jüngster Zeit gefordert, die bestehenden Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung aufgrund neuer, rechtlicher Aspekte auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

- die Erarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen sowie der Umsetzung von verwaltungsinternen Änderungen auf Ebene der GZD und den Ortsbehörden ab dem 1. Mai 2025 vorgesehen.

Der Abschluss des Projekts ist bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen. Im Anschluss daran sollen die beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der Linienstruktur weiter umgesetzt werden.

Nach wie vor führen die beabsichtigten Maßnahmen der Zoll-Strategie 2030 unter den Zöllnerinnen und Zöllnern zu mehr Fragen als Antworten. Wir begrüßen daher auch die organisatorische Einbindung der Personal- und Interessenvertretungen auf Ebene der GZD im Zuge des Projekts, welche ihre Anliegen und Fragen an geeigneter Stelle vorbringen wird. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat (HPR) wird im Zuge der kommenden Wochen und Monaten darauf achten, dass die Interessen unserer Kolleginnen und Kollegen bei der weiteren Umsetzung der strategischen Maßnahmen nicht zu kurz kommen.

Entscheidend ist dabei insbesondere die Wahrung der Einheit der Zollverwaltung, welche dem Vorsitzenden des HPR und BDZ Bundesvorsitzenden, Thomas Liebel, in einem Auftaktgespräch mit Bundesfinanzminister Jörg Kukies am 21. November 2024 bereits zugesagt wurde.

Bearbeiter: Thomas Liebel



Wichtig ist, bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht das „Beurteilungsrad“ neu zu erfinden war, sondern die Notwendigkeit zum redaktionellen Handeln wie auch zur zeitgemäßen Anpassung bestand, damit auch zukünftig allen zu beurteilenden Beschäftigten der Zollverwaltung ein rechtssicheres Beurteilungswerkzeug zur Verfügung steht.

Am 29. Oktober 2024 konnte sich das Gremium des BDZ-geführten Hauptpersonalrats beim Bundesministerium der Finanzen (HPR) in seiner 5. Sitzung final über den vorgelegten Entwurf zur Neufassung der Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung (BRZV) beraten. Selbstverständlich wurden die Stufenvertretungen der Generalzolldirektion in die Entscheidung eingebunden. Das Ergebnis der Beratungen wird dem BMF zeitnah zugestellt, damit die evaluierten Richtlinien in den anstehenden Beurteilungsrunden des nächsten Jahres bereits Anwendung finden können.

Die Neuregelung im Beurteilungswesen ist – wie bereits im letzten HPR-aktuell angeschnitten – vor allem notwendig geworden, weil geltende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte im Beurteilungswesen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten umzusetzen ist. Nicht nur das bereits umfangreich beleuchtete Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 2023; AZ: 2 A 7/22 ist hier erneut anzuführen, sondern auch weitere Urteile entfalten ihre Wirkung.

Im Einzelnen und Wesentlichen sind folgende Punkte zu beachten:

In Konsequenz höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) wird zukünftig die stringente Verwendung des Begriffs „Statusamt“ statt „Besoldungsgruppe“ bevorzugt. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass Ämter gleicher Besoldungsgruppen mit und ohne Zulage getrennt beurteilt werden. In der Vorschrift wird erklärend aufgenommen, dass Besoldungsgruppen mit und ohne Zulage getrennt zu beurteilen sind.

Regelbeurteilungen:

Grundsätzlich wird der zu beurteilende Zeitraum nach der neuen Rechtsprechung nur noch den Zeitraum im neuen Statusamt umfassen. Zur Vermeidung von Beurteilungslücken sind Zeiten vor der Beförderung zu berücksichtigen, diese dürfen jedoch nicht in

in die Leistungsbewertung und in die Gesamtnote einfließen.

Mindestbeurteilungszeiträume:

Gerichtlich ist festgelegt, dass Mindestbeurteilungszeiträume verwaltungsseitig eingerichtet werden können, allerdings ist den Entscheidungen keine konkrete Ableitung über deren zeitliche Ausdehnung zu entnehmen. In Verhandlungen mit der Abteilung III des BMF ist es dem BDZ-geführten HPR gelungen, die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass drei Monate Dauer der im Statusamt abzuleistenden Dienstzeit als tragfähige Beurteilungsgrundlage im Sinne der Rechtsprechung zu definieren ist, und wird so in die BRZV aufgenommen. Die Drei-Monats-Regel passt sich sehr gut in die regelkonforme Darstellung der Vorschrift ein und passt analog zu ähnlichen, bereits gut praktizierten Leitlinien im Geschäftsbereich der gesamten Bundesfinanzverwaltung.

Anlassbeurteilungen:

In den bisherigen Richtlinien war die Erstellung von Anlassbeurteilungen nur erforderlich, wenn die Beamtin oder der Beamte an keiner Regelbeurteilung in der jeweiligen Laufbahngruppe teilgenommen hat. Nun soll auch weiterhin der Ausnahmecharakter der Anlassbeurteilung sichergestellt werden und vermieden werden, dass das Regularium der Anlassbeurteilung entgegen aktueller Rechtsprechung fehlinterpretiert wird. Insbesondere ist klarzustellen, dass zeitnah nach Ablauf der Mindestbeurteilungszeit im Beförderungsamte eine Anlassbeurteilung durch eine Bewerbung auf einen höherwertigen Dienstposten provoziert wird. Dies bedeutet nicht im Umkehrschluss, dass eine Anlassbeurteilung nach einer Beförderung nicht mehr erstellt werden kann, sondern lediglich, dass die letzte Regelbeurteilung vor der Beförderung – wie bisher – weiter Strahlkraft entfaltet und ggf. bei Auswahlentscheidungen für einen Dienstposten zu berücksichtigen ist. Nicht die Bewerbung auf einen Dienstposten soll verhindert werden, sondern lediglich eine Beurteilung außer der Reihe, die sowohl die

Auswahl verlangsamt, das Beförderungsgeschehen hemmt wie auch zukünftige Beurteilungsrunden möglicherweise verzerrt. Wichtiges Merkmal bleibt im Zusammenhang, dass der Auswahlentscheidung eine aktuelle Beurteilung zu Grunde liegt und diese kann auch die letzte Regelbeurteilung aus dem vorherigen Statusamt sein.

Der BDZ-geführte HPR regt in diesem Zusammenhang beim BMF an, in Einklang mit aktueller Rechtsprechung den Zeitraum von 24 Monaten als Fixpunkt der Aktualität zu bestimmen. Anderslautende Regularien laufen dem auf gesetzlicher Grundlage basierendem Regelbeurteilungssystem entgegen und dürfen nicht durch Anlassbeurteilungen konterkariert werden.

Redaktionelle Anpassungen:

Mit Zustimmung des Hauptpersonalrats aus der letzten Sitzung und im Vorgriff auf die beabsichtigten Änderungen der BRZV wurde der Vizepräsidentin der GZD trotz noch nicht überarbeiteter Bestimmungen ermöglicht, für einen ihr qua bereits vollzogener Umorganisation zugeordneten Bereich, bereits zum Stichtag 1. Oktober 2024 als Beurteilerin auftreten zu dürfen. Mit den neuen Richtlinien ist die Einzelentscheidung mit all ihren redaktionellen Anpassungen aufgenommen worden.

Gesamturteil:

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird im Erlasswege klargestellt werden, dass es in der Regelbeurteilung bei einer Abweichung von mindesten 4 Punkten zur vorangegangenen Beurteilung einer gesonderten Begründung im Gesamturteil bedarf.

Probezeitbeurteilung:

Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat setzt auf die Verbindlichkeit von Gesprächen zwischen dem Probezeitbeschäftigten und der Beurteilerin oder dem Beurteiler, denn nur so können beide Seiten über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung verständigen und ggf.

auffallende Defizite ausgleichen. Diese sollen zukünftig verpflichtend bei der Erstellung von Zwischenbeurteilungen und rechtzeitig vor der Festsetzung eines Gesamturteils durchgeführt werden.

Beurteilungszeitraum und -stichtage:

Der BDZ-geführte HPR wird sich ferner dafür einsetzen, dass unabhängig davon, dass die Beamtinnen und Beamten regelmäßig spätestens alle drei Jahre zu beurteilen sind, ein zweijähriger Beurteilungsrythmus anzustreben ist. Dabei muss insbesondere auf die unterschiedlichen Beförderungssituationen in den verschiedenen Ämtern bei der Festlegung der Beurteilungsstichtage abgestellt werden. Insofern müssen auch die bereits weit in die Zukunft festgelegten Beurteilungsstichtage aus Sicht des HPR einer regelmäßigen Prüfung unter Berücksichtigung vorgenannter Kriterien unterzogen werden.

Ausnahmen von der Regelbeurteilung:

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind künftig u. a. Beamtinnen und Beamte, die im Beurteilungsjahr das 62. Lebensjahr vollendet haben und ausdrücklich auf eine Beurteilung verzichten. Der Verzicht muss der Beurteilerin und dem Beurteiler innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beurteilungsstichtags schriftlich angezeigt werden und bezieht sich auf die jeweilige Regelbeurteilung zum Stichtag und erstreckt sich insofern künftig nicht mehr unwiderruflich auf die noch verbleibende Dienstzeit. Achtung: Diese Erklärung umfasst auch den Verzicht, bei zukünftigen statusrechtlichen Auswahlentscheidungen in der Zollverwaltung einbezogen zu werden (z. B. mittels Übertragung einer höherwertigen Funktion, Beförderung, Gewährung einer Amtszulage oder Laufbahnaufstieg). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beurteilungsrichtlinien ist abhängig von der Berücksichtigung der Anmerkungen des HPR im Rahmen der Fortschreibung der BRZV durch das BMF. Wir werden zu gegebener Zeit berichten.

Bearbeiterinnen: Kati Müller, Heike Kunert

Direktion Digitales der Generalzoll- direktion erhält eine zweite Abteilung!

Zum 1. November wird die zum Jahreswechsel 2024 neuformierte Direktion VI „Digitales“ in ihrer Struktur modifiziert. Mit Erlass vom 1. Oktober 2024 stimmte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dem Bericht der Generalzolldirektion (GZD) zu. Die GZD war zuvor aufgefordert, Vorschläge zur organisatorischen Ausgestaltung der Direktion VI vorzulegen.

In der Direktion „Digitales“ sind die Aufgaben zu bundesweiten Digitalisierungsaufgaben innerhalb der Zollverwaltung gebündelt, die Direktionsleitung hat zudem die Funktion des sogenannten Chief Digital Customs Officer (CDCO) inne, hierdurch sollen die strategischen Transformationen im digitalen Bereich einheitlich gesteuert werden.

Fortan wird die Direktion mit ihren bestehenden Aufgaben auf zwei Abteilungen, statt bislang nur auf einer, aufgeteilt werden. Die Abteilungsleitungen sind beide nach Besoldungsgruppe B3 bewertet. Der Aufgabenbereich der neuen zwei Abteilungen ist unverändert zum aktuellen Stand. Im Bereich der Abteilung DVI.A werden zukünftig die Themen Zentrales Fachmanagement DVI, Innovation, KI, Qualitätsmanagement, Zentrale Dienste und Technischer Dienst verortet sein. In der Abteilung DVI.B, deren Leitung fortan die Vertretung der Direktionsleitung übernehmen wird, sind die Aufgabenbereiche Digital- und IT-Strategie, Multiprojektmanagement, IWM Zoll und IT-Betreuung/-Betrieb vorgesehen.

Ein für den Hauptpersonalrat (HPR) wichtiger Punkt ist, dass die Standorte der Direktion VI von der Umstrukturierung unberührt bleiben, sodass für die Beschäftigten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Dieser Ansatz ist im Hinblick auf den Erhalt der Erfahrungswerte im IT-Bereich sowie der Digitalisierung unersetzlich.



Foto: Canva.com

Ferner liegt dem HPR daran, dass die mit Errichtung der Direktion Digitales beauftragte Bündelung fachlicher IT-Aufgaben in der Direktion VI sowie einer Verortung des Technischen Dienstes einer weitergehenden IST-Aufnahme unter Berücksichtigung entsprechender Umsetzungsvorschläge unterzogen wird.

Der BDZ-geführte HPR kritisiert in dem Kontext organisatorischer bzw. struktureller Änderungsvorhaben innerhalb der Zollverwaltung die schleichende Abkehr der verantwortlichen Unterabteilung IIIA (u. a. zuständig für die strategische Steuerung der Zollverwaltung) des BMF zur Einbeziehung des Votums des HPR im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Zu oft wurde in jüngster Vergangenheit das HPR-Gremium in der Frage der Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen davon sowie der organisatorischen Veränderungen innerhalb der GZD vor vollendete Tatsachen gestellt, ohne die Sichtweise der Personalvertretungen und damit der betroffenen Beschäftigten einzubeziehen. Eine für den HPR nicht tragbare Entwicklung, die mit Blick auf die strategische Begleitung der Umsetzung der Zoll-Strategie 2030 einer Umkehr im Sinne einer echten vertrauensvollen Zusammenarbeit bedarf.

Bearbeiter: Simon Schneider

Startschuss für sichere digitale Kommunikation in der Zollverwaltung

Neues Projekt soll sichere digitale Kommunikation in der Zollverwaltung erleichtern

Eine sichere digitale Kommunikation stellt in der stark digitalisierten Arbeitswelt eine zentrale Grundlage für unsere tägliche Arbeit dar. Täglich kämpfen unsere Kolleginnen und Kollegen in den Dienststellen allerdings mit unterschiedlichen Regelungen zum Umgang mit Verschlüsselung von Daten bzw. wann, wo und wie Daten ausgetauscht werden dürfen.

Hierzu hat der BDZ geführte Hauptpersonalrat im Bundesministerium der Finanzen (HPR) im April 2023 die Initiative ergriffen und sich initial mit dem BMF über den Aufbau einer VS-NfD-konformen Netzinfrastruktur des Zolls ausgetauscht.

Hier wurde die zentrale Forderung platziert. Diese ist und war, dass eine sichere Arbeitsumgebung für unsere Kolleginnen und Kollegen geschaffen werden muss, ohne dass durch die eigene Arbeit Zweifel bzgl. der Sicherheit bestehen und aufwendige, manuelle Ver- und Entschlüsselungen von Dokumenten erfolgen müssen.

Die Vorarbeiten einer im letzten Jahr eingerichteten Arbeitsgemeinschaft zwischen BMF, GZD und ITZBund wurden zwischenzeitlich abgeschlossen und es wird zeitnah ein Projekt eingerichtet, in welchem der HPR als Mitglied im Lenkungsausschuss einbezogen und beteiligt wird. Wir werden uns dabei für eine rasche Lösung zur bürokratischen Entlastung der Zöllnerinnen und Zöllner im Zuge der Umsetzung einer sicheren Kommunikation innerhalb der Zollverwaltung und mit den Zusammenarbeitsbehörden einsetzen und weiter berichten.

Bearbeiter: Jan Gies